

Satzungsänderung/Neufassung (März 2015)

§ 1 Name, Eintragung und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hundertwasser des Luther-Melanchthon-Gymnasiums Wittenberg e. V.“ Als offizieller Kurzname darf einzig „Förderverein Hundertwasser e. V.“ verwendet werden. Der Verein ist in das Vereinsregister Stendal mit der Nummer VR 30406 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Lutherstadt Wittenberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein als ein politisch und konfessionell neutraler und von humanistischen Grundsätzen geleiteter Verein will folgende Bereiche des Luther-Melanchthon-Gymnasiums fördern:

- (1) die Bewahrung und Weiterentwicklung der durch die Umgestaltung des Schulgebäudes nach Plänen und Ideen von Friedensreich Hundertwasser entstandenen bizarren und anregenden Bildungsstätte
- (2) die Öffnung der Schule für europäisches Denken und Handeln im Lern- und Erziehungsprozess
- (3) altersbezogene und fächerübergreifende Anleitung der Kinder und Jugendlichen zum sensiblen Umgang mit Mensch und Natur
- (4) die Identifikation der Schüler und Lehrer mit ihrer Schule sowie eine aktive Beziehung zu ihrer Heimat
- (5) den Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes der Absolventen sowie der Freunde und Förderer des Luther-Melanchthon-Gymnasiums Wittenberg
- (6) herausragende Leistungen sowie engagierte Projektarbeit an der Schule
- (7) schulisch angebundene Aktivitäten zum allgemeinen Nutzen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der internationalen Gesinnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.

(2) Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern gelten die allgemeinen Regelungen des BGB.

(3) Eintritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dafür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller dafür Gründe zu nennen.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung der Mitgliedschaft, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person und durch Auflösung des Vereins.

(5) Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder können schriftlich ihren Austritt zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklären.

(6) Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung, Weisungen des Vorstandes und die Ordnungen des Vereins begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt, trotz schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, unter Setzung einer mindestens zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe zulässig, welche dann über den Ausschluss entscheidet. Legt das betroffene Mitglied keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

(7) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bestimmte natürliche oder juristische Personen mit besonderen Verdiensten für den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitverwaltungsrechte gewähren Vereinsmitgliedern vor allem die Befugnis, aktiv am Leben des Vereins teilzunehmen und dadurch die Geschicke des Vereins mitbestimmen zu können. Hierzu gehören u. a.:

- a) Einladung und Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- b) Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung
- c) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- d) das aktive und passive Wahlrecht

(2) Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und öffentlich zu vertreten. Außerdem haben sie alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Des Weiteren müssen sie den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe und die Fälligkeit werden durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt und sind bis zu einer Neufassung oder Änderung gültig. In der Beitragsordnung kann festgelegt werden, einen abgrenzbaren Mitgliederkreis von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu befreien, z. B. Ehrenmitglieder.

(2) Der Vorstand lässt die Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung genehmigen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder statt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(3) Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest und wird in der Einladung bekannt gegeben. Bei einer Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, deren Anliegen mit auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorsitzende kann seinen Stellvertreter mit der Versammlungsleitung beauftragen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Versammlungsleiter. Verliert der Vorsitzende während der Mitgliederversammlung sein Amt, tritt der Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied an dessen Stelle. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt alsdann die Mitgliederversammlung einen neuen Versammlungsleiter.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Stimmberechtigt sind die anwesenden Vereinsmitglieder. Es gibt keine Vertreter oder Bevollmächtigte bei der Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, falls der Vorsitzende keine geheime Abstimmung anordnet oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der Änderung des Vereinszweckes (§ 33 BGB), des §9 und des §10 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmberechtigte sind die anwesenden Vereinsmitglieder.

(8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Die Mitgliederversammlung wählt den Protokollführer.

(9) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Es muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei Nichterfüllung dessen ist eine neue Mitgliederversammlung spätestens drei Monate nach dem alten Termin einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

(3) Die Mitgliederversammlung ernennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der anstehenden Rechtsgeschäfte drei Liquidatoren. Finden sich keine drei Liquidatoren in der Mitgliederversammlung, so werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder als Liquidatoren bestimmt.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Leucorea – Stiftung des öffentlichen Rechts an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die es ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der internationalen Gesinnung, vorrangig am Standort Wittenberg, zu verwenden hat.

Insoweit vorgenannter Adressat nicht unter den Kreis der nach §52 AO begünstigten Vereine fallen sollte, ist das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für humanistische und humanitäre Zwecke zur Förderung der Jugend zu überlassen. Vorrangig soll hierbei der Landkreis Wittenberg in Frage kommen. Lehnt der Landkreis Wittenberg die Übernahme ab, so ist für das durch die Auflösung oder Aufhebung ruhende Vermögen vom Amtsgericht ein Pfleger zu bestellen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird aus Vereinsmitgliedern besetzt, die natürliche Personen sind. Er besteht aus dem

- a) Vorsitzenden,
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Schriftführer.

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(2) Rechtsgeschäftlich wird der Verein einzeln durch seine Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vorstandsamt während

der Amtszeit frei, so kann bis zur Wahl ein anderes Vorstandsmitglied unter Berücksichtigung der Handlungsfähigkeit des Vereins durch eine Personalunion das Amt mit übernehmen. Bei Nachwahlen wegen des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern erfolgt die Nachwahl für die verbleibende Zeit der Amtsdauer.

(4) Dem Vorstand obliegt die Organisation des Vereinslebens nach dieser Satzung. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung in vollem Umfang seiner Arbeit rechenschaftspflichtig.

Vorrangig widmet sich der Vorstand folgenden Aufgaben:

- a) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Ziele und des Bekanntheitsgrades des Vereins
- b) Gewährleistung der Finanzierung der Vereinsarbeit und der Veranstaltungen durch Eigenmittel, Mitglieder- und Teilnehmerbeiträge, Spenden und Fördermittel sowie des sparsamen Einsatzes aller finanziellen und materiellen Ressourcen

(5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

(6) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 12 Finanz- und Kassenprüfung

(1) Der Kassenprüfer prüft die Finanzgeschäfte des Vereins.

(2) Die Aufgabe des Kassenprüfers erfolgt mittels einer retrospektiven Betrachtung des Prüfungszeitraumes und fokussiert besonders auf

- a) die Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß angesetzt und vereinnahmt wurden,
- b) die Prüfung des Vereinsvermögens,
- c) die Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins,
- d) die Überprüfung der Barkasse,
- e) die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften,
- f) die Prüfung der Kosten, insbesondere ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden.

(3) Die Finanz- und Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, welcher in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

§ 13 Datenschutz

Im Verein werden personenbezogene Daten ausschließlich für Vereinszwecke erhoben, verarbeitet, gespeichert, genutzt und übermittelt.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in jedem Fall Lutherstadt Wittenberg.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist in der gesamten Satzung das generische Maskulinum gewählt.

(2) Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

++++
Diese Satzung wurde in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung
am __.__. 2015
um __.__ Uhr
in Lutherstadt Wittenberg
mit __JA, __NEIN, __Enthaltung,
also mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder angenommen und tritt mit
Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal in Kraft.

Protokollführer

Vorsitzender